

S a t z u n g
vom 3. September 2018

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hauenstein
vom 25. November 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 der bisherigen Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an
Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €

ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 550,00 €

ab) eine Doppelgrabstätte 1.100,00 €

ac) jede weitere Grabstätte 550,00 €

ad) Urnengrabstätte für eine Asche 300,00 €

für bis zu vier Aschen 600,00 €

ae) Urnenrasengrabstätte für eine Asche 375,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a)
bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine einstellige Grabstätte

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 7,00 €

ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 18,33 €

bb) eine Doppelgrabstätte 36,66 €

bc) jede weitere Grabstätte 18,33 €

bd) Urnengrabstätte für eine Asche 12,00 €

für bis zu vier Aschen 24,00 €

be) Urnenrasengrabstätte für eine Asche 15,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d) Einmalige Pflegegebühr für die Pflege
einer Urnenrasengrabstätte auf die
Dauer der Nutzungszeit 250,00 €

e) Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Buchstabe d) bei späteren
Bestattungen für jedes volle Jahr 10,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauenstein, den 03.09.2018



Rüdiger
Ortsbürgermeister

